

Sistierung der Deckung für Unfälle

Personalien

Name

Vorname

Strasse | Nr.

PLZ | Ort

Tel.-Nummer

Geburtsdatum

Versicherten-Nr.

Prämienzahler

Beginn der Sistierung

Datum

Bestätigung Arbeitgeber

Der Arbeitgeber bestätigt, dass der Versicherte bei ihm gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung voll versichert ist. Im Weiteren nimmt er Kenntnis von den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, insbesondere von Art. 10, Absatz 1 und 2 (siehe unten).

Firma

Bestätigung Versicherter

Der Versicherte bestätigt, dass er die Deckung für Unfälle sistieren möchte. Er hat die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 zur Kenntnis genommen.

Name

Vorname

Strasse | Nr.

PLZ | Ort

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift

Unterschrift

Gesetzesbestimmungen

Massgebend ist das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994. Der Versicherte und der Arbeitgeber haben von folgenden Gesetzesbestimmungen Kenntnis genommen:

Art. 8 Grundsatz

1 Die Deckung für Unfälle kann sistiert werden bei Versicherten, die nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) obligatorisch für dieses Risiko voll gedeckt sind. Der Versicherer veranlasst das Ruhen auf Antrag der versicherten Person, wenn diese nachweist, dass sie voll nach dem UVG versichert ist. Die Prämie wird entsprechend herabgesetzt.

2 Die Unfälle sind nach diesem Gesetz gedeckt, sobald die Unfallddeckung nach dem UVG ganz oder teilweise aufhört.

3 Die soziale Krankenversicherung übernimmt die Kosten für die Folgen derjenigen Unfälle, welche vor dem Ruhen der Versicherung bei ihr versichert waren.

Art. 9 Information der versicherten Person

1 Der Versicherer hat die versicherte Person bei ihrem Beitritt zur sozialen Krankenversicherung schriftlich auf ihr Recht nach Artikel 8 hinzuweisen.

Art. 10 Ende der Sistierung; Verfahren

1 Der Arbeitgeber informiert eine aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Nichtberufsunfallversicherung nach dem UVG ausscheidende Person schriftlich darüber, dass sie dies ihrem Versicherer nach diesem Gesetz zu melden hat. Die gleiche Pflicht trifft die Arbeitslosenversicherung, wenn der Anspruch auf Leistungen ihr gegenüber erlischt und die betreffende Person kein neues Arbeitsverhältnis eingeht.

2 Hat die versicherte Person ihre Pflicht nach Absatz 1 nicht erfüllt, so kann der Versicherer von ihr den Prämienanteil für die Unfallddeckung samt Verzugszinsen seit der Beendigung der Unfallddeckung nach UVG bis zum Zeitpunkt, in dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, verlangen. Hat der Arbeitgeber oder die Arbeitslosenversicherung die Pflicht nach Absatz 1 nicht erfüllt, so kann der Versicherer die gleichen Forderungen ihnen gegenüber geltend machen.